



BSO § 33 Befreiung

(1) Über Anträge auf Befreiung vom Besuch der Berufsschule nach Art. 39 Abs. 4 BayEUG entscheidet die Schule.

(2) 1Die Schule kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt und von für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen befreien; wer bei Wiederholung der Berufsabschlussprüfung vom theoretischen Teil der Prüfung befreit ist, kann vom gesamten Unterricht befreit werden. 2Die Schule befreit Schülerinnen und Schüler ganz oder teilweise vom Unterricht im Fach Sport, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass eine Teilnahme wegen körperlicher Beeinträchtigung nicht möglich ist; die Schule kann ein schulärztliches Zeugnis verlangen; bei offensichtlicher körperlicher Beeinträchtigung wird auf den Nachweis verzichtet. 3Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden, sind auf Antrag vom Religionsunterricht zu befreien. 4Entsprechendes gilt für das Fach Sozialkunde, wenn die für die Berufsausbildung zuständige Stelle auf die erneute Ablegung des Prüfungsteils Wirtschafts- und Sozialkunde verzichtet. 5Über die Befreiung vom Fach Deutsch entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Befreiungen nach Abs. 2 sind den Erziehungsberechtigten und der oder dem Auszubildenden bzw. der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen.